

Tarif- und Taxordnung 2025, Version vom 1. Februar 2025

Diese Tarif- und Taxordnung beinhaltet die detaillierten Pflgetarife / Betreuungs- und Hotellerietaxen und gilt ergänzend zum Pensionsvertrag. Die Bedeutung und das Berechnungssystem der darin erwähnten BESA-Stufen werden in Ziffer 1.5 erläutert.

Inhaltsverzeichnis

1	Taxen	2
1.1	Hotellerietaxe pro Tag und Person (inkl. Kurzaufenthalt)	2
1.2	Betreuungstaxe pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.6) Fr.	2
1.3	Tagestruktur	3
1.4	Nachtstruktur	3
1.5	Pflgetarife pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.6)	4
1.6	Akut- und Übergangspflege AÜP	4
2	Sonderleistungen	5
3	Weitere Kosten	5
3.1	Reservationskosten	5
3.2	Vorauszahlung	5
3.3	Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages	5
3.4	Ein- / Austrittskosten	6
3.5	Kosten im Todesfall	6
3.6	Material	6
3.7	Telefon, Radio & Fernseher	6
3.8	Ernährungsberatung	6
3.9	Diverses	6
4	Rückvergütungen	7
4.1	Rückvergütungen pro Person Fr.	7
4.2	Rückvergütungen im Todesfall	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Pensionsvertrag	7
5.2	Kostengutsprache bei Eintritten aus einem anderen Kanton	7
5.3	Rechnungsstellung	7
5.4	Vertragsauflösung durch Todesfall	7
5.5	Vertragsauflösung durch Kündigung	8
5.6	Kündigung durch das Pflegezentrum Wildbach	8
5.7	Abweichende Regelungen / Härtefälle	8
5.8	Gesetzliche Grundlagen	8
5.9	Mehrwertsteuer	8
5.10	Beschwerden & Rechtsmittel	8
5.11	Gerichtsstand	8
5.12	Inkrafttreten	8

1 Taxen

1.1 Hotellerietaxe pro Tag und Person (inkl. Kurzaufenthalt)

1.1.1 Haus Ahorn, Schirmling, Esche		Fr.
Haus Ahorn, Schirmling, Esche	1er-Zimmer	173.00
Haus Schirmling EG (nur Lavabo im Zimmer)	1er-Zimmer	163.00
Haus Ahorn, 1. Stock (Akut- und Übergangspflege & Kurzaufenthalt)	1er-Zimmer	193.00
1.1.2 Wohngruppe für Menschen mit Demenz		
Morgensonne	1er-Zimmer	173.00
	2er-Zimmer	158.00
1.1.3 Haus Buche		
Erdgeschoss	1er-Zimmer	160.00 - 174.00
	für Paare	2er-Zimmer
Erstes Obergeschoss (1. OG)	1er-Zimmer	160.00 - 174.00
	für Paare	2er-Zimmer
Zweites Obergeschoss (2. OG)	1er-Zimmer	166.00

1.1.4 Leistungen Hotellerietaxe

- Unterkunft in einem Zimmer gemäss Pensionsvertrag
- Elektrisches Komfortbett inkl. Bettinhalt
- Vollpension (Konsumationen im Café Wildbach sind nicht inbegriffen)
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühr (ausgenommen Sperrgut und Entsorgung nach Räumungen)
- Unterhaltskosten an Gebäuden, Garten, Aussenanlagen und hauseigenen Installationen
- Besorgung der Bett-, Tisch- Toiletten- und Leibwäsche
- Zur persönlichen Sicherheit sind Lift, Notrufanlage und Brandüberwachungsanlage eingerichtet
- Telefonapparat mit integriertem Notruf für internen Gebrauch (die Mietkosten für das Telefon sowie die Kosten für externe Telefongespräche sind nicht in der Grundtaxe inbegriffen, sondern werden separat verrechnet, siehe Ziff. 3.7). Aus technischen Gründen werden Telefonanschlüsse und -Apparate ausschliesslich durch das Pflegezentrum Wildbach installiert und verwaltet
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Kleinere Arbeiten durch den Technischen Dienst oder Flickarbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten
- Beratungsgespräch mit Ernährungsberaterin bei Eintritt bis maximal 1 Stunde (inkl. Nachbereitung), weitere werden nach Aufwand verrechnet

1.2 Betreuungstaxe pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.6)	Fr.
Kurz- und Langzeitaufenthalt	50.00
Wohngruppe für Menschen mit Demenz	60.00

1.2.1 Leistungen

- Begleitung und Unterstützung beim Einleben im Pflegezentrum Wildbach und bei Veränderungen
- Sicherheit durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals (rund um die Uhr, über das ganze Jahr)
- Organisation und Abgabe von Medikamenten
- Information und Begleitung der Angehörigen und / oder Kontaktpersonen
- Ambulante Betreuung durch die Mitarbeitenden bei kurzem, vorübergehendem Bedarf bei Krankheit oder nach Unfall (max. 7 Tage)
- Beratung und Unterstützung bei kleinen administrativen Angelegenheiten (z. B. Taxibestellung)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Aktivitäten (Handarbeiten, Singen, Turnen, etc.), Veranstaltungen im Hause und Ausflüge

1.3 Tagestruktur

Tagesaufenthalt (inkl. Mittagessen)	von 09.00 - 16.30 Uhr	110.00
Tagesaufenthalt (inkl. Morgen-, Mittag-, Nachtessen)	von 07.00 - 18.30 Uhr	140.00

1.3.1 Leistungen

- Sicherheit durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals
- Organisation und Abgabe von Medikamenten
- Betreuung durch die Mitarbeitenden des Aktivierungsteams
- Teilnahme an Aktivitäten (gestalten, singen, malen, turnen, kochen)
- Teilnahme an Körper- und Gedächtnistraining
- Möglichkeit sich hinzulegen in der Mittagspause
- Information und Begleitung der Angehörigen und / oder Kontaktpersonen

1.4 Nachtstruktur

Nachtaufenthalt (inkl. Morgenessen)	von 19.00 - 09.00 Uhr	90.00
Nachtaufenthalt (inkl. Nacht- und Morgenessen)	von 17.00 - 09.00 Uhr	110.00

1.4.1 Leistungen

- Unterkunft in einem Zimmer gemäss Vertrag
- Elektrisches Komfortbett inkl. Bettinhalt
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Sicherheit durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals
- Organisation und Abgabe von Medikamenten
- Information und Begleitung der Angehörigen und / oder Kontaktpersonen

1.5 Pflorgetarife pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.6)

Pflegestufe	BESA-Minuten	Pflorgetarife	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt	Anteil Bewohnende
0	-	-	-	-	-
1	bis 20	17.08	9.60	-	7.48
2	21 - 40	49.60	19.20	7.40	23.00
3	41 - 60	82.12	28.80	30.30	23.00
4	61 - 80	114.65	38.40	53.25	23.00
5	81 - 100	147.17	48.00	76.15	23.00
6	101 - 120	179.70	57.60	99.10	23.00
7	121 - 140	212.22	67.20	122.00	23.00
8	141 - 160	244.74	76.80	144.95	23.00
9	161 - 180	277.27	86.40	167.85	23.00
10	181 - 200	309.79	96.00	190.80	23.00
11	201 - 220	342.32	105.60	213.70	23.00
12	über 220	374.84	115.20	236.65	23.00

1.5.1 Leistungen Pflorgetarife

- Alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss dem Leistungskatalog (Artikel 7a KLV) für die Stufen 1-12 nach BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungssystem).
- Die Bedarfserklärung wird von der Teamleitung oder BESA-Verantwortlichen kontrolliert, freigegeben. Die Richtigkeit der Bedarfserklärung wird durch den behandelnden Arzt schriftlich bestätigt. Eine neue Bedarfsabklärung der BESA-Pflegeminuten kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- Beim Eintritt in das Pflegezentrum wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definitiv ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Pflegezentrum verrechnet.
- Bewohnende haben das Recht, eine Überprüfung Ihrer BESA-Einstufung zu verlangen.
- Die neue Bedarfserklärung wird Ihnen und Ihrer Kontaktperson schriftlich mitgeteilt. Sie gilt weder als Taxanpassung im Sinne von Ziff. 1, noch als Vertragsänderung im Sinne von Ziff. 5.1 im Pensionsvertrag.

1.6 Akut- und Übergangspflege AÜP

Pflorgetarife und Betreuungstaxe pro Tag und Person (max. 14 Tage)

Pflorgetarif	Anteil KK Tarif Suisse AG	Anteil KK Einkaufsgemein- schaft HSK AG	Anteil KK CSS Kranken- versicherungs AG	Anteil Stadt	Betreuungstaxe Anteil Patientin / Patient
220.00	99.00			121.00	50.00
178.00		80.10		97.90	50.00
168.00			75.60	92.40	50.00

2 Sonderleistungen

- Arzneimittel, Pflegeverbrauchsmaterial und Verbandmaterial werden gemäss den aktuellen Tariflisten oder nach Aufwand verrechnet.
- Rollstühle und Gehhilfen stellt das Pflegezentrum gratis zur Verfügung.
- Die Kabelfernseh-Anschlussgebühren gehen zu Lasten des / der Bewohnenden.
- Zimmer- und Briefkastenschilder sind in der Eintrittspauschale enthalten.
- Renovationsarbeiten im Zimmer, die über das übliche Mass hinausgehen, werden auf Kosten der Bewohnenden vorgenommen. Die Regelungen des Obligationenrechts für den Mietvertrag gelten hier sinngemäss.
- Dienstleistungen der Coiffeuse, Pédicure und Podologie werden von diesen gemäss ihren Ansätzen verrechnet.

3 Weitere Kosten

3.1 Reservationskosten

Für die Reservation eines Zimmers bis max. 15 Tagen verrechnen wir eine Tagespauschale. Fr.
130.00

3.2 Vorauszahlung

Jeder / jede eintretende Bewohnende leistet vor dem Eintritt eine Vorauszahlung. Dies gilt für:

- | | | |
|--|--------------|-----------|
| • Langzeitaufenthalt (ab 3 Monaten) | | 10'000.00 |
| • Wechsel von AÜP bzw. Kurzaufenthalt auf Langzeitaufenthalt | | 10'000.00 |
| • Kurzaufenthalt (mindestens 7 Tage) bis 31.03.2025 | 07 Tage | 1'800.00 |
| | 08 - 14 Tage | 3'600.00 |
| | 15 - 21 Tage | 5'400.00 |
| | 22 und mehr | 7'200.00 |
| • Kurzaufenthalt (mindestens 7 Tage) ab 1.04.2025 | | 3'000.00 |

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

3.3 Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Langzeitaufenthalt-Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von fünf Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

- | | |
|--|--------|
| • Pauschalentschädigung Hotellerietaxe | 750.00 |
| • Administrativgebühr | 250.00 |

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Nichteintritt nicht selbst verschuldet ist, z. B. bei Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Kurzaufenthalt-Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von drei Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

Fr.

- Pauschalentschädigung 450.00
- Administrativgebühr 250.00

An- und Abmeldefristen sowie weitere Details sind im Pensionsvertrag geregelt.

3.4 Ein- / Austrittskosten

Für jeden Ein- und Austritt wird eine einmalige Administrativgebühr verrechnet.

- Langzeit-, Akut- und Übergangspflege sowie Kurzaufenthalt 350.00
- Schlussreinigung 250.00

3.5 Kosten im Todesfall

- Todesfallkosten pauschal 500.00
- Schlussreinigung 250.00
- Räumung des Zimmers (erfolgt grundsätzlich durch die Angehörigen) nach Aufwand
- Ausserordentliche Renovationen nach Aufwand

3.6 Material

- Arzneimittel, Pflegeverbrauchs- und Verbandsmaterial nach Aufwand
- Medikamente gemäss SL-Liste (Spezialitätenliste) und MiGeL-Produkte werden mit separatem Krankenkassenbeleg aufgelistet.

3.7 Telefon, Radio & Fernseher

- Grundanschluss-Kosten Bewohnendenruf (inkl. Telefonapparat) pro Monat 15.00
- Grundanschluss-Kosten Bewohnendenruf AÜP (inkl. Telefonapparat) pro Tag 1.00

Diese Kosten verstehen sich inkl. Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz.

3.8 Ernährungsberatung

Ernährungsberatung durch Ernährungsberaterin SVDE nach Aufwand

Kann mit ärztlicher Verordnung über die Grundversicherung abgerechnet werden.

3.9 Diverses

- Individuelle Aufträge an den Technischen Dienst, Hauswirtschaft oder für Begleitservice bei Auswärtsterminen pro Stunde 70.00
- Schlüsselverlust pro Schlüssel 150.00
- Waschen der persönlichen Wäsche für Kurzaufenthalter pro Waschgang 10.00
- Beschriftung der Kleidungsstücke mit Namen und Vornamen beim Eintritt (200 Etiketten) pauschal 200.00
- zusätzliche Beschriftung pro 50 Stück 50.00
- Unterstützung bei Beantragung der Hilflosenentschädigung pauschal 100.00
- Übernachtung von Angehörigen inklusive Frühstück für maximal fünf Nächte:
 - Im Bewohnerzimmer und mit Notbett pro Nacht 50.00
 - In separatem Zimmer, falls verfügbar pro Nacht 150.00

4 Rückvergütungen

4.1 Rückvergütungen pro Person

Bei einer Abwesenheit ab dem sechsten Tag Fr.
pro Tag 12.00

(z. B. Spitalaufenthalt, Ferien oder sonstige Abwesenheiten)

- Für den An- und Abreisetag erfolgt keine Rückvergütung.
- Die Pflege- und Betreuungstaxen werden während der Abwesenheit nicht verrechnet.

4.2 Rückvergütungen im Todesfall

- Am Todestag werden alle Kosten wie während des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.
- Ab dem zweiten bis und mit dem fünften Tag wird die Hotellerietaxe abzüglich Fr. 30.00 pro Tag für die entfallenden Verpflegungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Pensionsvertrag

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Pflegezentrum Wildbach und der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der rechtmässigen Vertretung geregelt.

5.2 Kostengutsprache bei Eintritten aus einem anderen Kanton

- Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, damit der Gemeindeanteil gemäss den Pflorgetaxen des Kantons Zürich übernommen wird.
- Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.
- Wird die Kostengutsprache entzogen und die Kosten des Pflegezentrums Wildbach nicht gedeckt, kann das Pflegezentrum Wildbach den Bewohnenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.
- Die Kostengutsprache muss vor Eintritt ins Pflegezentrum abgegeben werden.

5.3 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in den ersten 10 Tagen des Folgemonats.
- Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen, grundsätzlich per Lastschriftenverfahren.
- Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann das Pflegezentrum Wildbach einen Verzugszins von 5% verrechnen.

5.4 Vertragsauflösung durch Todesfall

- Bei Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Todestag.
- Bis zum fünften Tag sollte das Zimmer geräumt sein, andernfalls wird das Zimmer weiter verrechnet bis zum Tag der Zimmerabgabe (Grundtaxe abzüglich Fr. 30.00).
- Abweichendes muss zwischen der Leitung Pflegezentrum Wildbach und der Kontaktperson ausdrücklich vorgängig vereinbart werden.
- Falls ein Neueintritt vor Ablauf der fünf Tagen erfolgt, wird die Grundtaxe abzüglich Rückvergütung nur bis zur Wiederbelegung verrechnet.

5.5 Vertragsauflösung durch Kündigung

- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Kündigungsfrist für unbefristet abgeschlossene Verträge beträgt für alle Angebote fünf Tage.
- Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch, ohne schriftliche Kündigung, per Enddatum der Befristung.
- Das Zimmer muss nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsdatums geräumt sein:

5.6 Kündigung durch das Pflegezentrum Wildbach

Von der Leitung Pflegezentrum Wildbach kann die Kündigung, unter Einhaltung der in Ziff. 5.5 genannten Formvorschriften, ausgesprochen werden, wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist,
- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt,
- den Betrieb und das Zusammenleben im Pflegezentrum erheblich stört.

5.7 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein finanzieller Härtefall vor, kann bei der Leitung Pflegezentrum Wildbach auf schriftlichem Weg ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden.

5.8 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen:

5.9 Mehrwertsteuer

Die separat in Rechnung gestellten Hotellerietaxen sowie medizinische und pflegerische Leistungen sind nicht steuerpflichtig. In allen anderen aufgeführten Tarifen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5.10 Beschwerden & Rechtsmittel

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 12. März 2025 beschlossen. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von dieser amtlichen Veröffentlichung an, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

5.11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hinwil.

5.12 Inkrafttreten

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats Wetzikon vom 12. März 2025 rückwirkend per 01. Februar 2025 in Kraft.

Wetzikon, 12. März 2025



Remo Vogel

Vorsteher Ressort Gesellschaft + Soziales



Barbara Hürlimann

Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales